

**ÄRZTEKAMMER FÜR  
OBERÖSTERREICH  
Veröffentlicht 16.06.2020**

---

**Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen  
Notfalldienstes in Oberösterreich**

**Promulgationsklausel:**

Auf Grund der §§ 84 Abs 4 Z 7 und 195a Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 105/2019 wird verordnet:

**Inhaltsverzeichnis**

**§ 1 Anwendungsbereich**

**§ 2 Hausärztliche Notfalldienstzeiten**

**§ 3 Sprengelverantwortlicher**

**§ 4 Sprengeleinteilung**

**§ 5 Verpflichtung zur Teilnahme am Hausärztlichen Notfalldienst**

**§ 6 Besondere Verpflichtungen im Hausärztlichen Notfalldienst**

**§ 7 Einteilung von Hausärztlichen Notfalldiensten**

**§ 8 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten**

**§ 9 Vertretung von zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilten Ärzten**

**§ 10 Ausschluss von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten**

**§11 Strafbestimmungen**

**§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten**

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form ausgeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist jeweils die geschlechtsspezifische Form zu verwenden.
- (2) Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Organisation des Hausärztlichen Notfalldienstes für medizinische Notfälle sowie die Festlegung der Pflichten in Zusammenhang mit dem Hausärztlichen Notfalldienst.
- (3) Ziel des Hausärztlichen Notfalldienstes ist die Sicherstellung der allgemeinärztlichen Versorgung kurativer medizinischer, ambulanter Notfälle außerhalb der Ordinationszeiten, in Nachtzeiten und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen in Oberösterreich. Einrichtungen, die entweder über eine krankenanstalten- und/oder kuranstaltenrechtliche Bewilligung verfügen, Rehabilitationseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen, die aufgrund ihres Versorgungsauftrags oder Leistungszwecks tagsüber selbst die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals sicher stellen, haben insbesondere auch während der Tagesrand- und Nachtzeit selbst für die medizinische Versorgung ihrer Patienten, Bewohner und des Personals Sorge zu tragen. Sollte eine medizinische Versorgung in einer solchen Einrichtung durch den Hausärztlichen Notfalldienst durchgeführt werden, können die erbrachten Leistungen privat abgerechnet werden.
- (4) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Begriffe „Notfalldienst“ und „Notfalldienste“ in der Bedeutung der Wochentag-, Wochenend-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsnotfalldienst gleichermaßen verwendet. Sofern keine unterschiedliche Angabe erfolgt, gelten diese Bestimmungen auch für den Hausärztlichen Notfalldienst Linz.

## **§ 2 Hausärztliche Notfalldienstzeiten**

Hausärztliche Notfalldienstzeiten sind:

### 1. Samstags-, Sonn- und Feiertags-Notfalldienst:

#### a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:

- Funkwagendienst Tag: Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr.
- Funkwagendienst Nacht: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.
- Ordinationsdienst I: Beginn um 8.00 Uhr und Ende um 14.00 Uhr.
- Ordinationsdienst II: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 20.00 Uhr.

#### b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen anderen Sprengeln:

Beginn um 7.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

### 2. Wochentagnotfalldienst:

#### a) Im Hausärztlichen Notfalldienst in Linz:

- Funkwagendienst Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Bei unerwartetem Ausfall fakultativ: Funkwagendienst auf Bereitschaft mit eigenem PKW Montag bis Donnerstag: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

- Funkwagendienst Freitag Nachmittag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr

Bei unerwartetem Ausfall fakultativ: Funkwagendienst auf Bereitschaft mit eigenem PKW Freitag Nachmittag: Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 19.00 Uhr

- Funkwagendienst Freitag Nacht: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Bei unerwartetem Ausfall fakultativ: Funkwagendienst auf Bereitschaft mit eigenem PKW Freitag Nacht: Beginn um 19.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

b) Im Hausärztlichen Notfalldienst in allen anderen Sprengeln:

Beginn um 14.00 Uhr und Ende um 7.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

c) Jeder Arzt für Allgemeinmedizin mit §2-Kassenvertrag ist darüber hinaus

verpflichtet, an Werktagen in der Zeit von 7.00 bis 14.00 Uhr entweder selbst für seine Patienten erreichbar zu sein oder für eine Vertretung zu sorgen. Diese Vertretung ist nicht von dieser Verordnung erfasst.

### **§ 3 Sprengelverantwortlicher**

- (1) Sprengelverantwortlicher ist der gewählte Bezirksärztevertreter desjenigen Bezirkes, in dem der jeweilige Sprengel zur Gänze oder überwiegend liegt.
- (2) Der Bezirksärztevertreter kann der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich einen anderen Arzt für Allgemeinmedizin, der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im betroffenen Sprengel verpflichtet ist, als Sprengelvertreter vorschlagen. Die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich entscheidet über diesen Vorschlag mit Beschluss.
- (3) Die Funktionsperiode als Sprengelverantwortlicher endet – unabhängig davon, ob es sich beim Sprengelverantwortlichen um den Bezirksärztevertreter handelt – gemeinsam mit der Funktionsperiode des Bezirksärztevertreters.

### **§ 4 Sprengelteilung**

- (1) Die Hausärztlichen Notfalldienste werden sprengelweise eingerichtet. Die Sprengel für den Wochentagnotfalldienst können von den Sprengeln für den Samstags-, Sonn- und Feiertags-Notfalldienst abweichen.
- (2) Die Festlegung der einzelnen Sprengel erfolgt in **Anhang A** zu dieser Verordnung. Eine Änderung der Sprengel bedarf daher einer Änderung des Anhang A dieser Verordnung.

### **§ 5 Verpflichtung zur Teilnahme am Hausärztlichen Notfalldienst**

- (1) Zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten sind – sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist – nachstehende niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin im jeweils angegebenen Ausmaß verpflichtet:

1. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin mit § 2-Kassenvertrag hat eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 1,0.
  2. Jeder niedergelassene Arzt für Allgemeinmedizin ohne § 2-Kassenvertrag, jedoch mit Vertragsbeziehungen zu mindestens einem Sonderversicherungsträger (BVAEB oder SVS) hat eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 0,5.
  3. Wahlärzte, sind zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten - ausgenommen im Fall der Z 4 - nicht verpflichtet. Diese können sich jedoch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprengelverantwortlichen zur Teilnahme am Hausärztlichen Notfalldienst in demjenigen Sprengel, in dem sie ihren Berufssitz haben, für zumindest drei Jahre verpflichten, sofern die Mehrheit der übrigen in diesem Sprengel zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte zustimmt. In diesen Fällen besteht eine Leistungsverpflichtung im Ausmaß von 1,0.
  4. Als Gemeindeärzte gem dem Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 tätige Wahlärzte haben eine Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten im Ausmaß von 1,0. Sie haben die Hausärztlichen Notfalldienste in jenem Sprengel zu versehen, in dem die von ihnen betreute Gemeinde liegt.
- (2) Gemeindeärzte:  
Für Gemeindeärzte gem dem Oö. Gemeindesanitätsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 gilt, dass diese als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindearztstätigkeit eine Zahlung zu leisten haben, deren Höhe sich aus Anhang B zu dieser Verordnung ergibt;
- (3) Teilnahme von Gruppenpraxen:
1. Das Ausmaß der von einer § 2-Vertragsgruppenpraxis zu leistenden Hausärztlichen Notfalldienste beträgt für
    - Gruppenpraxen nach Modell 1 (Zusammenlegung von 2 bestehenden vollen Stellen zu einer Vertragsgruppenpraxis) 2,0.
    - Gruppenpraxen nach Modell 2 (Vertragsgruppenpraxis dort, wo ein Zusatzbedarf nach einer vertragsärztlichen Versorgung im Ausmaß einer nicht vollen Stelle [grundsätzlich 0,3 bis 0,7 Stellen] 1,0 zuzüglich dem Ausmaß der (nicht vollen) Stelle (0,3 bis 0,7); somit je nach Zusatzbedarf 1,3 bis 1,7.
    - Gruppenpraxen nach Modell 3 (Job-Sharing-Modell: 2 Ärzte teilen sich 1 volle Stelle in Form einer Vertragsgruppenpraxis) 1,0.
    - Gruppenpraxen nach Modell 4 (Vertragsgruppenpraxis als Nachfolgepraxis: Job-Sharing-Modell kurz vor der Pensionierung eines Vertragsarztes) 1,0.
  2. Das Ausmaß der von einer jeden anderen Gruppenpraxis (einschließlich PVE in der Organisationsform einer Gruppenpraxis) zu leistenden Hausärztlichen Notfalldienste entspricht den von der Gruppenpraxis abgedeckten Stellen.
  3. Die Aufteilung der gemeinsamen Hausärztlichen Notfalldienste obliegt der internen Aufteilung in der Gruppenpraxis.
- (4) Wird ein PVE in der Organisationsform eines selbständigen Ambulatoriums geführt, so sind die in diesem Ambulatorium angestellten Ärzte zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet. Das Ausmaß der Gesamtverpflichtung dieser Ärzte entspricht dem Ausmaß der dem PVE anhand des RSG zuzurechnenden Planstellen. Unter den einzelnen im selbständigen Ambulatorium angestellten Ärzten verteilt sich

die Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten entsprechend dem Verhältnis ihrer dienstvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeiten.

- (5) Für sonstige Kooperationsformen (Anstellung, erweiterte Vertretung) in Ordinationen oder Gruppenpraxen mit § 2-Kassenvertrag gelten die Bestimmungen des Abs 3 sinngemäß.
- (6) Für Gemeindeärzte gem des Oö Gemeindegesundheitsdienstgesetzes LGBl Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002, die nach Zurücklegung aller Kassenverträge ihre gemeindeärztliche Tätigkeit fortsetzen, reduziert sich die Anzahl der verpflichtenden Dienste auf die Anzahl jener Dienste, die sie als Ausgleich für den Pensionsvorteil aus ihrer Gemeindearztstätigkeit ohne Honorierung gem Abs 2 zu leisten verpflichtet sind.
- (7) Die konkrete Anzahl der Hausärztlichen Notfalldienste, zu deren Leistung der einzelne Arzt pro Quartal verpflichtet ist, errechnet sich wie folgt:  
Zunächst ist die Summe der Anzahl der zu leistenden Hausärztlichen Notfalldienste in diesem Quartal im betreffenden Sprengel durch die Anzahl der gemäß Abs 1 bis 6 zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte im betreffenden Sprengel zu dividieren, wobei bei Berechnung der Anzahl der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte ein allfälliger Erhöhungs- bzw Reduktionsfaktor gem Abs 1 Z 2, Abs 2 bis 6 zu berücksichtigen ist. In die Anzahl der gemäß Abs 1 bis 6 zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte sind allfällige vakante §2-Kassenstellen sowie gemäß § 8 befreite Ärzte mit einzurechnen.  
Das Ergebnis der Division ist mit dem individuellen Ausmaß der Verpflichtung des jeweils betroffenen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Arztes gemäß Abs 1 bis 6 zu multiplizieren und auf eine ganze Zahl aufzurunden.
- (8) Ärzte mit genehmigten Zweitordinationen sind nicht verpflichtet, an den Hausärztlichen Notfalldiensten im Sprengel der Zweitordination teilzunehmen.
- (9) Andere Ärzte für Allgemeinmedizin sind nicht zur Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch zulässig.
- (10) Fachärzte haben grundsätzlich keine Verpflichtung an Hausärztlichen Notfalldiensten teilzunehmen, können dies aber tun, wenn sie über eine Berufsberechtigung als Arzt für Allgemeinmedizin verfügen und nicht länger als fünf Jahre ausschließlich als Facharzt tätig waren oder sind.

## **§ 6 Besondere Verpflichtungen im Hausärztlichen Notfalldienst**

- (1) Die Ärzte im Hausärztlichen Notfalldienst sind während des Dienstes verpflichtet, die unaufschiebbaren gemeindeärztlichen Agenden (Untersuchung nach dem UbG, sofern ein Amtsarzt nicht zur Verfügung steht sowie Totenbeschau) durchzuführen und sich zuvor dafür angeloben zu lassen.
- (2) Der Notfalldienstort (Aufenthaltsort des Notfalldienstarztes) muss im jeweiligen Notfalldienstsprengel liegen. Er kann sich mit Zustimmung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich ausnahmsweise auch außerhalb des zugewiesenen Notfalldienstsprengels befinden, wenn dadurch gemäß WigeoGis-Analyse (Servicegebiet) die Erreichbarkeit von mindestens 2/3 des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels in höchstens dreißig Minuten gewährleistet ist.

- (3) Ist in einem Sprengel eine Erreichbarkeit von mehr als  $\frac{2}{3}$  des gesamten Gebietes des Notfalldienstsprengels innerhalb von dreißig Minuten nicht mehr gegeben, ist die Verrichtung des Notfalldienstes von einem Ort außerhalb des Sprengels nicht mehr gestattet.
- (4) Im Falle von Zweiarztgemeinden (Vertragsärzte) mit ungeklärtem Bestehen der Hausapothekenkonzession, kann die Kurierversammlung darüber hinaus eine befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.

### **§ 7 Einteilung von Hausärztlichen Notfalldiensten**

- (1) Für die Einteilung und Überwachung der Leistung der Hausärztlichen Notfalldienste ist der Sprengelverantwortliche zuständig.
- (2) Die Einteilung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten hat grundsätzlich einvernehmlich zu erfolgen. Dazu hat der Sprengelverantwortliche zunächst sämtliche zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte in seinem Sprengel sowie sämtliche Ärzte, die sich bereit erklären, freiwillig Hausärztliche Notfalldienste zu leisten, aufzufordern bekannt zu geben, an welchen Tagen sie Hausärztliche Notfalldienste übernehmen wollen. Sofern sich für einen Dienst mehrere Ärzte melden und kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet das Los.
- (3) Können durch das Vorgehen gemäß Abs 2 nicht alle Hausärztlichen Notfalldienste gemäß § 2 besetzt werden, so hat der Sprengelverantwortliche dies den zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten in seinem Sprengel verpflichteten Ärzten sowie denjenigen Ärzten, die sich bereit erklären, freiwillig Hausärztliche Notfalldienste zu leisten mitzuteilen. Die Mitteilung hat auch eine Aufstellung der noch unbesetzten Hausärztlichen Notfalldienste zu enthalten. Gleichzeitig hat der Sprengelverantwortliche die zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte aufzufordern, bekannt zu geben, ob noch weitere Hausärztliche Notfalldienste übernommen werden; dies mit dem Hinweis, dass bei Verbleiben von unbesetzten Diensten nach Abs 4 vorgegangen wird.
- (4) Verbleiben dennoch unbesetzte Hausärztliche Notfalldienste, so hat der Sprengelverantwortliche diese unter denjenigen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzten, welche im gegenständlichen Quartal beim Vorgehen nach den Abs 2 und 3 die wenigsten Dienste übernommen haben wie folgt mittels Auslosung zuzuteilen:

Im ersten Schritt ist einerseits festzustellen, wie viele Hausärztliche Notfalldienste noch unbesetzt und somit noch zuzuteilen sind und andererseits, wie viele Dienste die einzelnen zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte beim Vorgehen nach den Abs 2 und 3 bereits übernommen haben.

Im nächsten Schritt ist rechnerisch zu ermitteln, wie viele Ärzte für die Auslosung in Frage kommen; dies unter der Annahme, dass demjenigen mit den wenigsten Diensten so viele unbesetzte Dienste zugeteilt werden sollen, bis er insgesamt genauso viele Dienstzuteilungen hat wie derjenige mit den zweitwenigsten Diensten und sofern danach weiterhin unbesetzte Dienste verbleiben, diese diesen beiden zugeteilt werden sollen, bis sie genauso viele Zuteilungen haben wie derjenige mit den drittwenigsten Diensten; dies ist sinngemäß mit denjenigen mit den viertwenigsten Diensten, den fünftwenigsten Diensten, usw fortzusetzen.

Ergibt diese Berechnung, dass im Endergebnis nicht alle für die Auslosung in Frage kommenden Ärzte gleich viele Dienste zu leisten haben, ist zwischen den Ärzten

auszulosen, welcher Arzt bzw welche Ärzte um maximal (je) einen Dienst mehr zu leisten haben als die übrigen.

Steht nach diesem Verfahren fest, welche Ärzte für die Auslosung der Dienste in Frage kommen und wie viele Dienste den einzelnen Ärzten zuzulosen sind, sind die konkreten noch unbesetzten Dienste diesen Ärzten im Wege der Auslosung zuzuteilen.

Bei der Auslosung ist darauf zu achten, dass keinem der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte mehr Dienste zugeteilt werden dürfen, als er gemäß § 5 zu leisten verpflichtet ist.

- (5) Der Sprengelverantwortliche hat die Auslosungen gemäß der Abs 2 und 4 in Anwesenheit von zumindest zwei Zeugen, die im betroffenen Sprengel zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtet sind, vorzunehmen. Das Losverfahren sowie das Ergebnis der Auslosung ist in einem vom Sprengelverantwortlichen und den Zeugen unterfertigten Protokoll festzuhalten.
- (6) Ärzte, die zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilt sind, sind berechtigt, sich durch einen geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin vertreten zu lassen. Im Falle einer beabsichtigten Vertretung ist dies dem Sprengelverantwortlichen spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (7) Auf Verlangen eines nach Abs 4 eingeteilten Arztes ist von der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich ein Bescheid über die Verpflichtung zur Leistung des zugeteilten Hausärztlichen Notfalldienstes zu erlassen. Der Antrag auf Erlassung eines Bescheides ist spätestens 2 Monate vor dem antragsgegenständlichen Hausärztlichen Notfalldienst bei der Ärztekammer für Oberösterreich einzubringen. Eine Beschwerde gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Die Einteilung hat quartalsweise zu erfolgen und muss für jedes Quartal spätestens drei Monate vor Beginn des betreffenden Quartales abgeschlossen sein; der Sprengelverantwortliche kann eine abweichende (kürzere oder längere) Frist festlegen. Nachträgliche Änderungen in der Anzahl der zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichteten Ärzte sind nicht zu berücksichtigen. Für den Fall des unerwarteten Ablebens des zugeteilten Arztes oder dessen Befreiung nach § 8 hat der Sprengelverantwortliche sich um eine Vertretung zu bemühen.

## **§ 8 Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten**

- (1) Jeder zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten verpflichtete Arzt ist bis zur Höchstdauer von zwölf Wochen pro Kalenderjahr, sowie darüber hinaus für die Dauer des Mutterschutzes von seiner Verpflichtung zu befreien, wenn ihm die Leistung der Hausärztlichen Notfalldienste aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Der Gemeindearzt gem. dem Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetz LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 ist jedoch verpflichtet, auf eigene Kosten für die ersten vier Wochen ununterbrochener Krankheit für eine Vertretung zu sorgen. Ab der fünften Woche ununterbrochener Krankheit eines Gemeindearztes gem. dem Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 wird seine Vertretung aus dem Budget für Hausärztliche Notfalldienste erstattet. Für Gemeindeärztinnen gem. dem Oö. Gemeindegesundheitsdienstgesetzes LGBl. Nr. 29/1978 idF LGBl. Nr. 84/2002 wird während der gesamten Dauer des Mutterschutzes die Vertretung aus dem Budget für Hausärztliche Notfalldienste erstattet.

- (2) Über Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten entscheidet Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich nach Beurteilung der ihnen vorgelegten Nachweise über ihren gesundheitlichen Zustand.
- (3) Der nach Abs 2 von der Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten befreite Arzt hat den Wegfall des Befreiungsgrundes den Mitgliedern der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich sowie dem Sprengelverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Zum Zeitpunkt des Wegfalls des Befreiungsgrundes lebt die Verpflichtung zur Leistung von Hausärztlichen Notfalldiensten wieder auf ohne dass es einer gesonderten Entscheidung der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich bedarf.

### **§ 9 Vertretung von zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilten Ärzten**

- (1) Ärzte, die zum Hausärztlichen Notfalldienst eingeteilt sind, sind im Falle einer Verhinderung verpflichtet, sich durch einen geeigneten Arzt für Allgemeinmedizin vertreten zu lassen. Im Falle einer beabsichtigten Vertretung ist dies dem Sprengelverantwortlichen unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Vertreters spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Tritt ein Verhinderungsfall erst innerhalb der letzten Woche vor dem Hausärztlichen Notfalldienst ein, hat die Mitteilung an den Sprengelverantwortlichen unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Ist der eingeteilte Arzt an der Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes verhindert und sorgt nicht rechtzeitig für eine Vertretung, so ist der Sprengelverantwortliche berechtigt, auf Kosten des Verhinderten eine Vertretung zu bestellen. Hat der an der Durchführung eines Hausärztlichen Notfalldienstes verhinderte Arzt ohne gerechtfertigten Grund nicht für eine Vertretung gesorgt und ist zu befürchten, dass er auch in Zukunft nicht dafür sorgen wird, so kann die Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich dem betroffenen Arzt das Recht zur Bestellung eines Vertreters entziehen und pro futuro generell dem Sprengelverantwortlichen das Recht übertragen, auf Kosten des säumigen Arztes einen anderen geeigneten Arzt zur Übernahme dessen Dienste einzuteilen.
- (3) Die Kosten für die Vertretung gemäß Abs 2 dürfen das Zweifache des für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes zustehenden pauschalen Kassenhonorars nicht übersteigen. Wird die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes nicht mit einem pauschalen Kassenhonorar abgegolten, so dürfen die Kosten für die Vertretung das Zweifache des für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes im Vergleichs Quartal des Vorjahres durchschnittlich gezahlten Kassenhonorars nicht übersteigen. In jedem Fall ist das für die Leistung des Hausärztlichen Notfalldienstes gezahlte Kassenhonorar auf diese Kosten anzurechnen. Die Kosten können – sofern es sich um einen Vertragsarzt handelt – durch Einbehalt vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger eingebracht werden.

### **§ 10 Ausschluss von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten**

- (1) Ein Arzt für Allgemeinmedizin kann von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn durch die Teilnahme des Arztes an der ordnungsgemäßen medizinischen Versorgung der Bevölkerung Zweifel bestehen.



- (2) Der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme an den Hausärztlichen Notfalldiensten hat durch Beschluss der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich zu erfolgen.

### **§ 11 Strafbestimmungen**

- (1) Wer trotz ordnungsgemäßer Einteilung gemäß § 7 dieser Verordnung den ihm zugeteilten Hausärztlichen Notfalldienst nicht leistet, begeht eine Berufspflichtverletzung, die gemäß § 95 ÄrzteG zu ahnden ist.
- (2) Die verhängte Geldstrafe kann – sofern es sich beim Täter um einen Vertragsarzt handelt – durch Einbehalt vom Kassenhonorar durch die gesetzlichen Sozialversicherungsträger eingebracht werden.

### **§ 12 Kundmachung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung samt den Anhängen A und B ist gem § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I. 61/2010 im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Oberösterreich unter [www.aekoee.at](http://www.aekoee.at) allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.
- (2) Diese Verordnung samt den Anhängen A und B tritt gem § 195a Abs. 3 ÄrzteG 1998 BGBl. I 169/1998 idF BGBl. I 105/2019 mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage in Kraft.

Anhang A: Sprengelenteilung  
Anhang B: Berechnungsmodell

Sprengel & Dienste HÄND Sonn- und Feiertags-, bzw. Wochentagnotdienst				SSFNACHT Visitendienst MO-DO 19-07	WTNMFR Visitendienst Fr 14-19	WTNAFR Visitendienst Fr 19-07	ODWT Ordinations- dienst MO-FR 14-19	FWNACHT Visitendienst SA/SO/FT 19-07	FWTAG Visitendienst SA/SO/FT 07-19	SFOD1 Ordinations- dienst SA/SO/FT 08-14	SFOD2 Ordinations- dienst SA/SO/FT 14-20	
Pos.- Nr.	BEZIRK	SPRENGEL	Bez.- Nr.									
00001	LINZ-STADT	Linz-Stadt	401	1x	1x	1x	??	2x	3x 2x: 1.7-30.8	1x	1x	
Sprengel & Dienste HÄND Sonn- und Feiertags-, bzw. Wochentagnotdienst gültig ab 01.10.2019				1) Ordination- dienst MO-FR 14-19	2) SSFNACHT Visitendienst MO-FR 19-07	3) SSFTAG Visitendienst SA/SO/FT 07-19	4) SSFNACHT Visitendienst SA/SO/FT 19-07	5) SFOD Ordinations- dienst SA/SO/FT	6) SFOD Ordinations- dienst SA/SO/FT	Anmerkung		
00202	STEYR-STADT	HÄND Steyr-Stadt inkl. Münichholz	402	1x	1x	1x	1x	1x	09-11.30 17.30-19	→ 1) und 2) als ein durchgehender Dienst (14-07)		
00203	WELS-STADT	HÄND Wels-Stadt/Thalheim	403	1x	1x	1x	1x	1x	09-12 15-18			
00204	BRAUNAU	HÄND Braunau I+II (Braunau / Mattighofen)	404	7x	2x	2x	2x	3x	09-12 16-18			
00205	EFERDING/GRIESKIRCHEN	HÄND Eferding (Waizenkirchen)	405	5x	1x	1x	1x	2x	09-12 16-17			
00206	FREISTADT	HÄND Freistadt:	406	7x	1x	1x	1x	2x	09-11 16-18			
00207	GMUNDEN	HÄND Gmunden Nord	407	7x	1x	1x	1x	1x	09-12 16-17			
00208	GMUNDEN	HÄND Gmunden Süd I+II	407	2x	2x	2x	2x	-	-	→ 1) und 2) (14-07) bzw. 3) und 4) (07-07) als ein durchgehender Dienst Dienste als Rufbereitschaft mit Ordination und Visite		
00209	GRIESKIRCHEN/EFERDING	HÄND Grieskirchen (Grieskirchen)	408	3x	1x	1x	1x	2x	09-12 17-18			
00210	KIRCHDORF	HÄND Kirchdorf	409	2x	1x	1x	1x	2x	09-11 16-18			
00211	LINZ-LAND	HÄND Linz-Land i+II (Traun / St. Florian): Alkoven, Wilhering, Dörmbach, Ansfelden, Freindorf, Haid, Nettingsdorf, Pucking, Dietach, Wolforn, Kronstorf, Hargelsberg, Enns, Kematen a.d.Kr., Schidlberg, St. Marien, Piberbach, Leonding, Hart, Doppl, Pasching, Kirchberg-Thening, Oftring, Hörssching, St. Florian, Asten, Niederneukirchen, Hofkirchen i. Tr. , Neuhofen, Allhaming, Traun, Pasching II	410	4x Traun 6x St. Florian	2x	2x	2x	4x	09-12 17.30-18.30			
00213	PERG	HÄND Perg	411	4x	1x	1x	1x	2x	SA: 17-19 SO: 09-13, 17-19 und 10-12	SA: 2x (Ost + West) 17-19 SO: 09-13, 17-19 (West) und 10-12 (Ost)		
00214	RIED	HÄND Ried Nord und Süd	412	2x	2x	2x	2x	-	-	→ 1) und 2) (14-07) bzw. 3) und 4) (07-07) als ein durchgehender Dienst Dienste als Rufbereitschaft mit Ordination und Visite		
00215	ROHRBACH	HÄND Rohrbach	413	4x	1x	1x	1x	2x	10-12 16-18			
00216	SCHÄRDING	HÄND Schärding	414	5x	1x	1x	1x	2x	09-12 17-18			
00217	STEYR-LAND	HÄND Steyr-Land	415	4x	1x	1x	1x	2x	10-12 16-18			
00154	STEYR-LAND	Weyer a.d.E.(2)/Gafrenz/Maria Neustift/Großraming	415	1x	1x	1x	1x	1x	1x OD+VD	→ 1) und 2) (14-07) bzw. 3) und 4) (07-07) als ein durchgehender Dienst Dienste als Rufbereitschaft mit Ordination und Visite		
00218	URFAHR-UMGEBUNG	HÄND Urfahr Umgebung West	416	4x	1x	1x	1x	2x	09-12 17-18			
00219	URFAHR-UMGEBUNG/PERG	HÄND Urfahr Umgebung Ost I (Gallneukirchen, ..)	416	1x	1x	1x	1x	-	-	3) und 4) als ein durchgehender Dienst (07-07) Dienste als Rufbereitschaft mit Ordination und Visite		
00219	URFAHR-UMGEBUNG/PERG	HÄND Urfahr Umgebung Ost II (Steyregg,..)	416	1x	1x	1x	1x	-	-	3) und 4) als ein durchgehender Dienst (07-07) Dienste als Rufbereitschaft mit Ordination und Visite		
00220	VÖCKLABRUCK	HÄND Vöcklabruck I+II (Vöcklabruck / St. Georgen im Attergau)	417	10x	2x	2x	2x	2x	09-12 17-19.20			
00221	WELS-LAND	HÄND Wels-Land	418	4x	1x	1x	1x	2x	09-12 17-18			
23	LEGENDE:											

# Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen Notfalldienstes in OÖ.

## Anhang B

Nr.	Sprenghel	PLZ	Ort	Betrag
1	HÄND Braunau	4950	Altheim	€ 5.940,66
2	HÄND Braunau	5251	Höhhnhart	€ 4.950,55
3	HÄND Braunau	5232	Kirchberg bei Mattighofen	€ 3.750,00
4	HÄND Braunau	5222	Munderfing	€ 3.250,83
5	HÄND Braunau	5231	Schalchen	€ 3.750,00
6	HÄND Braunau	5120	St. Pantaleon	€ 4.500,50
7	HÄND Braunau	4963	St. Peter am Hart	€ 4.073,52
8	HÄND Braunau	5261	Uttendorf	€ 3.750,00
9	HÄND Eferding	4072	Alkoven	€ 4.500,50
10	HÄND Eferding	4070	Eferding	€ 3.277,89
11	HÄND Freistadt	4252	Liebenau	€ 3.758,70
12	HÄND Freistadt	4212	Neumarkt	€ 3.567,63
13	HÄND Freistadt	4261	Rainbach I.M.	€ 4.821,00
14	HÄND Freistadt	4294	St. Leonhard bei Freistadt	€ 3.758,70
15	HÄND Freistadt	4224	Wartberg Ob D. Aist	€ 3.139,95
16	HÄND Freistadt	4272	Weitersfelden	€ 3.758,70
17	HÄND Freistadt	4263	Windhaag bei Freistadt	€ 4.821,00
18	HÄND Gmunden Nord	4802	Ebensee	€ 3.539,25
19	HÄND Gmunden Nord	4645	Grünau	€ 3.761,67
20	HÄND Gmunden Nord	4830	Hallstatt	€ 3.698,31
21	HÄND Gmunden Nord	4655	Vorchdorf	€ 4.500,50
22	HÄND Grieskirchen	4673	Gaspoltshofen	€ 3.929,31
23	HÄND Grieskirchen	4712	Michaelnbach	€ 3.837,57
24	HÄND Grieskirchen	4722	Peuerbach	€ 4.560,93
25	HÄND Grieskirchen	4715	Taufkirchen a. d. Tr.	€ 4.950,55
26	HÄND Grieskirchen	4675	Weibern	€ 3.929,31
27	HÄND Grieskirchen	4741	Wendling	€ 3.929,31
28	HÄND Kirchdorf	4540	Bad Hall	€ 4.144,08
29	HÄND Kirchdorf	4573	Hinterstoder	€ 4.250,00
30	HÄND Kirchdorf	4560	Kirchdorf	€ 5.000,00
31	HÄND Kirchdorf	4550	Kremsmünster	€ 4.144,08
32	HÄND Kirchdorf	4591	Molln	€ 4.162,62
33	HÄND Kirchdorf	4542	Nußbach	€ 5.000,00
34	HÄND Kirchdorf	4540	Pfarrkirchen bei Bad Hall	€ 4.144,08
35	HÄND Kirchdorf	4493	Wolferrn	€ 4.607,50
36	HÄND Linz-Land	4470	Enns	€ 5.940,66
37	HÄND Linz-Land	4531	Kematen a. d. Krens	€ 3.317,49
38	HÄND Linz-Land	4060	Leonding	€ 4.320,36
39	HÄND Linz-Land	4501	Neuhofen an der Krens	€ 5.940,66
40	HÄND Perg	4360	Grein	€ 3.555,42
41	HÄND Perg	4331	Naarn	€ 3.075,27
42	HÄND Perg	4311	Schwertberg	€ 4.730,17
43	HÄND Ried	4982	Obernberg am Inn	€ 4.039,92
44	HÄND Ried	4974	Ort im Innkreis	€ 4.039,92
45	HÄND Ried	4981	Reichersberg	€ 4.039,92
46	HÄND Ried	4973	St. Martin im Innkreis	€ 4.039,92
47	HÄND Ried	4984	Weilbach	€ 4.039,92

# Verordnung über die Einrichtung und Organisation eines Hausärztlichen Notfalldienstes in OÖ.

## Anhang B

48	HÄND Rohrbach	4142	Hofkirchen im Mühlkreis	€ 4.385,70
49	HÄND Rohrbach	4132	Lembach	€ 4.385,70
51	HÄND Rohrbach	4113	St. Martin	€ 4.158,00
50	HÄND Rohrbach	4173	St. Veit	€ 4.574,90
52	HÄND Schärding	4761	Enzenkirchen	€ 4.885,00
53	HÄND Schärding	4791	Rainbach	€ 5.289,90
54	HÄND Schärding	4752	Riedau	€ 4.885,00
55	HÄND Schärding	4784	Schardenberg	€ 5.215,32
56	HÄND Schärding	4753	Taiskirchen	€ 4.885,00
57	HÄND Schärding	4755	Zell an der Pram	€ 4.885,00
58	HÄND Steyr-Land	4421	Aschach a nder Donau	€ 4.760,60
59	HÄND Steyr-Land	3335	Gafrenz	€ 4.485,46
60	HÄND Steyr-Land	4460	Losenstein	€ 3.962,64
61	HÄND Steyr-Land	4443	Maria Neustift	€ 4.485,46
62	HÄND Steyr-Land	4523	Neuzeg	€ 4.762,94
63	HÄND Urfahr-Umgebung	4211	Alberndorf in der Riedmark	€ 4.634,00
64	HÄND Urfahr-Umgebung	4101	Feldkirchen	€ 3.858,36
65	HÄND Urfahr-Umgebung	4201	Gramastetten	€ 4.574,90
66	HÄND Urfahr-Umgebung	4202	Hellmonsoedt	€ 4.500,50
67	HÄND Urfahr-Umgebung	4192	Schenkenfelden	€ 4.500,50
68	HÄND Vöcklabruck	4800	Attnang-Puchheim	€ 3.002,67
69	HÄND Vöcklabruck	4873	Frankenburg	€ 4.348,41
70	HÄND Vöcklabruck	4851	Gampern	€ 5.342,70
71	HÄND Vöcklabruck	5310	Mondsee	€ 4.000,00
72	HÄND Vöcklabruck	4690	Schwanenstadt	€ 3.410,88
73	HÄND Vöcklabruck	4840	Vöcklabruck	€ 2.970,33
74	HÄND Vöcklabruck	4893	Zell A.Moos	€ 4.000,00
75	Wels-Land	4672	Bachmanning	€ 4.741,11
76	Wels-Land	4611	Buchkirchen	€ 4.156,02
77	Wels-Land	4632	Pichl bei Wels	€ 4.741,11
78	Wels-Land	4651	Stadl Paura	€ 2.970,33
79	Wels-Land	4641	Steinhaus	€ 3.813,81